

## **Anmeldung der Firma**

Die Anmeldung zum Firmenbuch erfolgt bei dem Gericht, in dessen Sprengel sich der Sitz des Unternehmens befindet. Der Unternehmer hat in der Anmeldung die gemäß den §§ 3 ff FBG erforderlichen Tatsachen anzugeben und eine Musterzeichnungserklärung vorzulegen bzw. zum Firmenbuch einzureichen.

## **Unterscheidbarkeit der Firma - § 29 UGB**

§ 29 UGB ist mit dem früheren § 30 HGB inhaltlich ident und wurde nur dem Grundtatbestand („Unternehmer“) angepasst. Es hatte Überlegungen gegeben, beim Identitätsprinzip von der Orts- bzw. Gemeindebezogenheit abzugehen, was aber nicht umgesetzt wurde. Das Kriterium der Unterscheidbarkeit bezieht sich damit weiterhin auf die Verwechselbarkeit durch das Publikum in einem räumlich abgegrenzten Bereich („an demselben Orte oder in derselben Gemeinde“).

§ 29 Abs 2 stellt klar, dass ein Unternehmer, der denselben Namen wie ein bereits eingetragener Unternehmer führt, sich zwar ebenfalls seines (bürgerlichen) Namens bedienen kann, aber einen unterscheidungskräftigen Zusatz beifügen muss.